



Ergebnisse des Workshops

„Zur Online-Bereitstellung älterer Publikationen: Wie geht es weiter nach der Übergangsfrist des § 137I UrhG?“

Hintergrund zu §137I UrhG

Situation vor Novellierung des Urheberrechtsgesetzes:

- Unbekannte Nutzungsart: Der Urheber konnte für Veröffentlichungen, die bis einschließlich 1994 erschienen sind, im Regelfall kein Nutzungsrecht für eine elektronische Publikation einräumen, da das elektronische Publizieren bis dahin als „unbekannte Nutzungsart“ galt.
- § 31 Abs. 4 schloss die Einräumung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten aus. Schlussfolgerung: Die elektronische Zweitveröffentlichung eines großen Teils von Werken, die vor 1995 in Printform veröffentlicht wurden, ist ohne die Einräumung eines Rechtes zur Online-Publikation erfolgt.

Hintergrund zu §137I UrhG

Situation nach Novellierung des Urheberrechtsgesetzes:

- § 31 Abs. 4 UrhG wurde gestrichen und durch § 31a UrhG (Verträge über unbekannte Nutzungsarten) und § 137I UrhG (Übergangsregelung für neue Nutzungsarten) ersetzt, um z.B. Verlagen das fehlende Nutzungsrecht einzuräumen und die Einräumung noch unbekannter Nutzungsarten zu ermöglichen.
- Folge: Nutzungsrechte für die Online-Verbreitung von Werken, deren Rechte bisher beim Urheber lagen, fallen für bereits abgeschlossene Verwertungsverträge an den Inhaber der Nutzungsrechte für die bisherigen Nutzungsarten, sofern der Urheber nicht bis Ende 2008 widersprochen hat. Dies gilt für Werke, für die der Verlagsvertrag zw. 1966 und dem 31.12.1994 abgeschlossen wurde und für die der Urheber alle ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt hatte. D.h., dass den Verlagen mit Ablauf des Jahres 2008 automatisch die Online-Nutzungsrechte an diesen Publikationen zugefallen sind, sofern die Autoren nicht aktiv wurden.

Hintergrund zu §137I UrhG

Sicherung der Rechte an der Online-Nutzung durch den Autor

- **Widerspruch beim Verlag:** z.B. durch Musterbrief vom Aktionsbündnis Urheberrecht. Neben dem Widerspruch wurde empfohlen, dem Verlag zugleich ein einfaches Online-Nutzungsrecht einzuräumen, damit die Publikation auch über die Verlagsangebote sichtbar wird. Der Widerspruch musste bis Ende 2008 erfolgen.
- **Vergabe von einfachen Nutzungsrechten für Online-Dokumente an Dritte:** Durch die formlose Vergabe der einfachen Nutzungsrechte für Online-Dokumente an Dritte, z.B. an die Betreiber von Dokumentenservern, konnte einer automatischen Einräumung der Rechte an die Verlage entgegengewirkt werden.



Hintergrund zu §137I UrhG

- Viele wissenschaftliche Einrichtungen riefen ihre Angehörigen auf, ihre Nutzungsrechte durch Widerspruch zu sichern bzw. diese der Einrichtung einzuräumen.
- Zahlreiche Autoren sind dem Aufruf nachgekommen, um so einen freien Zugriff auf digitalisierte Fassungen ihrer Publikationen zu ermöglichen.
- Die Digitalisierung und Online-Bereitstellung der Dokumente setzt jedoch die Lösung etlicher komplexer Fragen voraus.
- Daher fand am 14. Mai 2009 in Göttingen ein von DFG und MPDL und open-access.net gemeinsam veranstalteter Workshop mit Rechtsexperten und Bibliotheksvertretern statt.
- Im Dialog zwischen Juristen und bibliothekarischer Praxis wurde eine Handreichung zu juristischen, organisatorischen und technischen Aspekten erarbeitet, die allerdings noch nicht endgültig fertiggestellt ist.

Der Workshop

Einführung:

- Impulsreferat zur Situation von §137I in der Praxis (Dr. Eric Steinhauer)

Organisatorisch-technischer Teil

- Praxisberichte
 - 1) aus der SULB Saarbrücken (Ulrich Herb)
 - 2) aus Max Planck Digital Library, München (Anja Lengenfelder)
 - 3) aus der UB der TU München (Caroline Leiß)
 - 4) aus der UB Potsdam (Dagmar Schobert)

Rechtlicher Teil

- Anwendung des Rechts in Bezug auf den Autor (Johannes Fournier i.V. von Prof. Christian Berger)
- Wirkung des §137I UrhG (Dipl.-Jur. Jörn Heckmann)
- Digitalisierung von Verlagspublikationen (Prof. Reto Hilty)



Praxisberichte

Vorgehen:

- Anschreiben der Autoren, Bekanntmachung der Problematik auf verschiedenen Wegen
- Nutzungsrechteübertragungen per E-Mail oder in Papierform im Idealfall mit Literaturlisten archivieren
- Angebot Widerrufsbriefe zu schreiben (München)
- Anlegen von Datenbanken, Übersichten
- Klärung der Situation, Beschaffung der Dokumente, Scannen, ggf. Veränderung der Dokumente, Vorschaltseiten, Eingliederung in Reihen

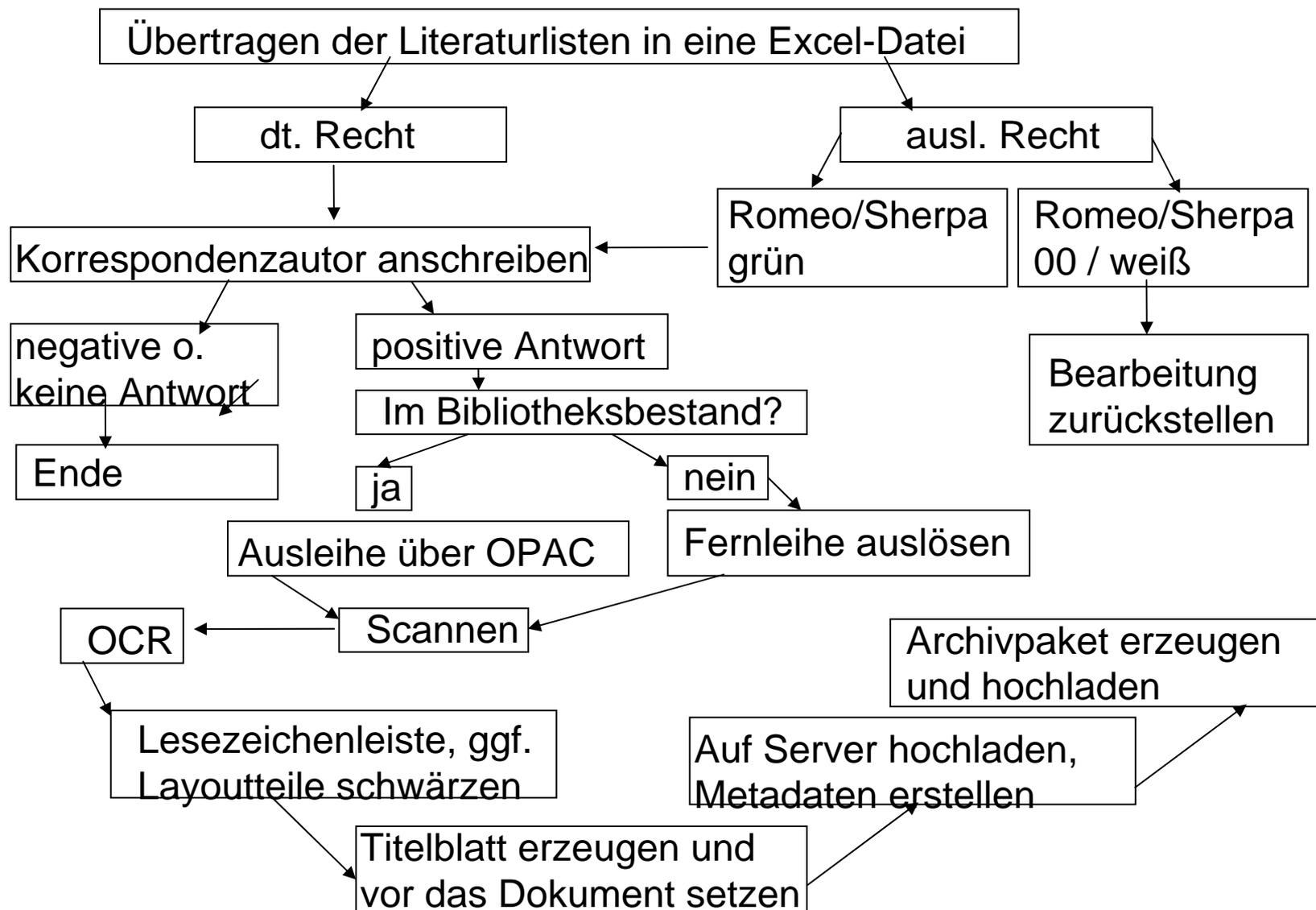
Dokumentmengen:

- Uni Saarbrücken: Uni 28 Autoren (700), Fachcommunity 22 Autoren (900 Dokumente)
- MPDL: 300 Rechteübertragungen
- TU München: 63 Autoren (7500 Dokumente)
- Uni Potsdam: 40 Autoren (800 Dokumente)
- Uni Stuttgart: 80 Autoren (5000 Dokumente)
- Uni Konstanz: 78 Autoren (2500 Dokumente)

Die Dokumente in Saarbrücken

- **Publikationsdatum** zwischen
 - 1995 – 1985: ~ 1000
 - 1985 – 1975: ~ 400
 - 1975 – 1965: ~ 200
- **Verhältnis Deutsche Verlage: Ausländische Verlage**
 - SciDok ca. 65%: 35%
 - PsyDok ca. 90% :10%
- **Ein-Autoren-Dokumente:** ~ 800 Dokumente
- **Zwei-Autoren-Dokumente:** ~ 300 Dokumente
- **>2-Autoren-Dokumente:** ~ 500 Dokumente

Exemplarischer Workflow Uni Potsdam





Konstanzer Vorgehen

- Mailingaktion im Winter 2007 über die Verteiler der Universität: 78 Wissenschaftler haben Nutzungsrechte für ca. 2500 Publikationen per Mail übertragen und eine Literaturliste hinzugefügt.
- Nutzungsrechteübertragungen und Literaturlisten wurden in Papierform archiviert.
- Antwortmail mit der Bitte, die PDF´s oder Druckversionen der Artikel zu senden, verbunden mit einem Hinweis auf die neueren Publikationen.
- Von 9 der 78 Wissenschaftler waren bereits alle Publikationen in KOPS
- Ca. 35 der verbleibenden 69 Wissenschaftler schickten uns bislang Druckversionen ihrer Publikationen. Diese wurden von Hilfskräften eingescannt, mit OCR texterkannt und in KOPS eingearbeitet. Logos werden entfernt.
- Oftmals haben wir auch die neueren Publikationen direkt mit erhalten
- Abarbeitung: Dokumente eines Wissenschaftlers werden möglichst komplett abgearbeitet.
- Wenn wieder etwas „Luft“ ist, werden einzelne Wissenschaftler gezielt angesprochen.



Probleme aus der Praxis

- Rechteeinräumung bei Mehrverfasserwerken
- Rechtliche Situation bei Publikationen in ausländischen Verlagen
- personelle Bewältigung der großen Menge der Dokumente
- Dokumente identifizieren
- Beschaffung der Dokumente, z.B. Zulässigkeit eines Downloads von bereits bestehenden elektronischen Angeboten
- Version der Dokumente, Gültigkeit eines von den Verlagen eingeforderten Layout-Schutzes

Trauriges Ergebnis: Die meisten Dokumente wurden noch nicht online und im Volltext zur Verfügung gestellt.

Ergebnisse des Workshops

- **E-Mail:** Eine E-Mail ist für die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts ausreichend.
- **Mehrautorenschaft:** Bei einem Artikel mit mehreren Autoren reicht für die Rechteeinräumung die Einräumung durch einen Autor nicht aus. Daher sollte bei dem Autor, der diese Rechte einräumt, nachgefragt werden, ob er für alle Autoren sprechen kann oder ob die anderen Autoren einzeln um ihre Zustimmung gebeten werden müssen. Für das durch § 137I UrhG gewährleistete Widerspruchsrecht allerdings reicht ein widersprechender Autor aus, um die Wirkung von § 137 I UrhG zu sperren.
- **Ausländische Verlage:** § 137I UrhG gilt auch für Publikationen in ausländischen Verlagen
- **Ausländische Autoren:** §137I UrhG gilt auch für Publikationen von einem oder mehreren ausländischen Autoren, da im Inland für jeden Urheber ungeachtet von seiner Nationalität das deutsche Urheberrecht gilt.



Ergebnisse des Workshops

- **Verstorbene Autoren:** Der urheberrechtliche Schutz gilt bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Stirbt der Urheber, werden seine Urheberrechte vererbt (§ 28 UrhG). Bei verstorbenen Autoren müssen daher die Erben gefragt werden. Diese können die Rechte wie der Urheber selbst ausüben.
- **Institutionsangehörigkeit:** Ob der Autor nicht (mehr) Angehöriger der Institution ist, der die Rechte eingeräumt wurden, spielt keine Rolle. Ein Rechteinhaber kann jederzeit einem Dritten Rechte einräumen.
- **Rechte des Autors:** Bei der Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts an eine Institution behält der Autor auch weiterhin sein eigenes Nutzungsrecht.
- **Weitergabe durch Institution:** Eine Institution kann ein ihr eingeräumtes einfaches Nutzungsrecht nicht weitergeben.

Ergebnisse des Workshops

- **Nutzungsrechte durch § 137 I:** Ob die Verlage durch § 137I einfache oder ausschließliche Online-Nutzungsrechte erhalten haben ist nicht eindeutig geklärt. Hierzu gibt es zwei Auslegungen in der juristischen Fachwelt.
 - **Einfache Nutzungsrechte:** Nach dieser Auslegung darf der Urheber (auch nach dem Ablauf der Einspruchsfrist) weiterhin einfache Nutzungsrechte an Bibliotheken / Repositorien vergeben. Eine verlagsseitige Digitalisierung ist ebenfalls möglich.
 - **Ausschließliche Nutzungsrechte:** Nach dieser Auslegung hat der Urheber jetzt keine Möglichkeit mehr, einer Bibliothek / einem Repository Nutzungsrechte einzuräumen. Eine Digitalisierung der Werke des Urhebers ist ausschließlich durch den Verlag möglich. Sollte der Verlag seine Verwertungsrechte nicht wahrnehmen und keine digitale Publikation anstreben, bleibt dem Urheber allerdings die Möglichkeit des Rückrufs der Nutzungsrechte nach § 41 UrhG (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung).

Ergebnisse des Workshops

- **Printveröffentlichung als Vorlage:** Ob bei der Digitalisierung auf das Original als Vorlage zurückgegriffen werden kann hängt vom Einzelfall ab. Selten ist es der Fall, dass der Verlag durch redaktionelle Bearbeitung ein eigenes Urheberrecht erlangt hat. In der Regel ist dies nicht der Fall, z.B. genießt das bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen gängige Layout keinen Urheberrechtsschutz. Probleme könnten aus wettbewerbsrechtlicher Sicht entstehen, wenn durch das Scannen und die Zugänglichmachung ein vollständiges Substitut entsteht und dadurch von der wirtschaftlichen Leistung des Verlegers in wettbewerbsverfälschender Weise profitiert werden kann. Bei der Übernahme von Logos etc. kann es darüber hinaus zu einer markenrechtlichen Problemstellung kommen.
- **Nationallizenzen:** Digitale Versionen, die über Nationallizenzen zugänglich sind darf man nicht für die eigene Online-Publikation verwenden.
- **Lizenzierung:** Da in der Regel einer Einrichtung vom Urheber nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wurde, kann keine weitere Lizenz von einem Dritten vergeben werden.



Eine abschließende Version der Handreichung wird in naher Zukunft auf open-access.net veröffentlicht werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung:

Anja Oberländer

Bibliothek der Universität Konstanz

Anja.Oberlaender@uni-konstanz.de